



# Bekanntmachung

## über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Ortsabordnungssatzung „Oberneureuth“ gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

### I Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Sonnen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2018 die 4. Änderung der Ortsabordnungssatzung „Oberneureuth“ in folgendem Punkt beschlossen:

Mit der 4. Erweiterung der Ortsabordnungssatzung „Oberneureuth“ soll eine Innerorts-Verdichtung ermöglicht werden.

Es handelt sich um eine einfache Änderung der Ortsabordnungssatzung gem. § 13 BauGB. Der Geltungsbereich der Ortsabordnungssatzung wird nicht geändert, ist aber erneut dem unten angefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Planänderung gilt für die gesamte Fläche des Plangebietes. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung, da vom ursprünglichen städtebaulichen Planungskonzept nicht abgewichen wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

### II. Öffentliche Auslegung mit Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss zur 4. Änderung der Ortsabordnungssatzung „Oberneureuth“ wurde vom Gemeinderat Sonnen am 26.09.2018 getroffen und die Auslegung für die Dauer eines Monats gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der Ortsabordnungssatzung keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Bürgerinnen und Bürger werden an dem vorgenannten Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Gemeinde Sonnen legt daher die Planung in der Zeit

**von Donnerstag, 08.11.2018 bis einschließlich Freitag, 07.12.2018**

im Rathaus während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr – im Zimmer 202) eingesehen werden. Auf Wunsch wird den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gegeben. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wird ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der vorgenannten Frist gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Des Weiteren wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung der Ortsabordnungssatzung „Schauberg“ unberücksichtigt bleiben können und dass der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Schauberg“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gem. Oberneureuth
Im Osten:	durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gem. Oberneureuth
im Süden:	durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gem. Oberneureuth
im Westen:	durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Gem. Oberneureuth

und ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:

#### 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Oberneureuth“:



Maßgebend ist der Lageplan der Entwurfsfassung vom 26.09.2018

Sie können den Planentwurf nebst Begründung auch in der oben angeführten Zeitspanne im Internet unter der Adresse <https://www.gemeinde-sonnen.de/de/rathaus/bekanntmachungen> einsehen.

Sonnen, 30.10.2018

Hans Binder  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_